

Neustädter Rüben Darter



Satzung

Name

§1

Der Verein führt den Namen „Neustädter-Rüben-Darter“ und wurde am 09.05.2004 gegründet.

Sitz und Rechtsfähigkeit

§2

Der Sitz des Vereins ist Neustadt a. Rbge.

§3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. bekommen.

Zweck des Vereins

§4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), Abschnitt “ Steuerbegünstigte Zwecke “

2

§5

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Dartfreunden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Er vertritt keinerlei politische und religiöse Interessen.

Geschäftsjahr

§6

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. jeden Jahres.

Erwerb der Mitgliedschaft

§7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§8

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und eine Zustimmung der Vorstands- und Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand zuzustellen.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Lehnt die Vorstands- oder Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es der Angabe von Gründen nicht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereins erlassenen Anordnungen zu respektieren.

3

§10

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen. Der Verein gewährt Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in Fragen des Dartsports.

§11

Alle Streitigkeiten, die mit dem Vereinsleben in Zusammenhang stehen, sollten durch den Vorstand und durch die Mitglieder gütlich beigelegt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

§13

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen.

§13

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Aufforderung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§14

Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung alles in seinem Gewahrsam befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Beiträge

§15

Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Er ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten.

§16

Hat ein Mitglied dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten, ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Organe des Vereins

§17

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§18

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

§19

Die Vorstandsämter Vorsitzender und Kassierer dürfen nicht in einer Hand liegen.

§20

Vorstand i. S. vom §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden alleine vertreten.

§21

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre gewählt. Der Wahlrhythmus ist wie folgt festgelegt:

Ungerade Jahre

- Vorsitzender – Kassierer – Schriftführer

Gerade Jahre

- Stellvertretender Vorsitzender – Sportwart

§22

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§23

Bei Entschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§24

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB §32 mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt oder aus besonderen Gründen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert bzw. 1/10 der Mitglieder es verlangen. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.

§25

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.

§26

Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§27

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die Wahl wird in geraden und ungeraden Jahren für jeweils einen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 28

Das Stimmrecht ist beschränkt auf die Stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Ausgenommen sind aber:

- der Erwerb der Mitgliedschaft. Hier ist die absolute Mehrheit erforderlich
- bei der Satzungsänderung und bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
- bei Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn Clubansetzen und Interessen geschädigt werden, den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider gehandelt wird oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitragspflichten nicht nachgekommen wird. Hier ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6

Haftung

§29

Das verschuldende Mitglied haftet für alle Schäden.

Auflösung des Vereins

§30

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung der Frist einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§31

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

§32

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge., die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der Stadtjugendpflege für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§33

Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zugeben.

Schlussbestimmung

§34

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen sind die §§ 21-79 und 664-670 des BGB maßgebend.

§35

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Neustadt, den 09.05.2004

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Sportwart